

By PwC Deutschland | 08 October 2026

Steuer Shorts: Erbschaftsteuer 2026 - Was Unternehmer jetzt wissen müssen

Die Erbschaftsteuer im Umbruch und warum die eigene Ausgangslage jetzt entscheidend ist

Ein Erbe zahlt volle Erbschaftsteuer auf ein Wertpapierdepot und eine Immobilie, während Erben von Unternehmen unter Umständen gar keine Steuer entrichten müssen. Genau diese Ungleichbehandlung verhandelt das Bundesverfassungsgericht am 13. Oktober 2026. Doch unabhängig vom Ausgang bleibt die entscheidende Frage: Wissen Unternehmer überhaupt, wo sie im aktuellen System stehen? Ohne diese Antwort lässt sich auch nicht beurteilen, wohin eine mögliche Gesetzesänderung sie führen würde.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer gehört zu den politischen Dauerbrennern in Deutschland. Kaum eine Legislaturperiode vergeht, ohne dass Forderungen nach Abschaffung, Verschärfung oder grundlegender Reform laut werden. Mit der **mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 13. Oktober 2026 (Az. 1 BvR 804/22)** erhält diese Debatte nun einen konkreten Anlass, der die zentrale Gerechtigkeitsfrage plastisch macht.

Ein Fall, der die Debatte auf den Punkt bringt

Der Beschwerdeführer erbte von seiner Tante unter anderem ein Wertpapierdepot und Grundvermögen. Da es sich dabei um Privatvermögen handelt, unterlag der Erwerb in nahezu vollständig der Erbschaftsteuer. Sein Einwand: Wäre statt eines Wertpapierdepots ein operatives Unternehmen im Nachlass gewesen, hätte er von weitreichenden Verschonungsregeln profitieren können, bis hin zum vollständigen Steuererlass bei Großerwerben, wenn der Erwerber nachweist, dass er die Steuer nicht aus nicht begünstigtem Vermögen zahlen kann. Für Privatvermögen sieht das Gesetz keine vergleichbaren Begünstigungen vor.

Der Fall bringt damit die Kernfrage der gesamten Reformdebatte auf den Punkt: Ist es gerechtfertigt, dass der Erwerb eines Unternehmens erbschaftsteuerlich privilegiert wird, während der Erwerb von Aktien oder Immobilien voll besteuert wird? Das Bundesverfassungsgericht muss nun entscheiden, ob diese Ungleichbehandlung verfassungsrechtlich zu rechtfertigen ist oder ob sie Privatvermögenserwerber in

unzulässiger Weise benachteiligt. Im Kern geht es dabei um Art. 3 Abs. 1 GG: Das Gericht prüft, ob die Ungleichbehandlung von Betriebs- und Privatvermögen sachlich hinreichend begründet ist. Die bisherige Rechtfertigung, Erhalt von Arbeitsplätzen und Unternehmenskontinuität, steht dabei ebenso auf dem Prüfstand wie die Verhältnismäßigkeit der gewährten Verschonung.

Eine politische Diskussion mit Zündstoff und drei mögliche Szenarien

Die geltende Rechtslage bewegt sich zwar innerhalb der Leitplanken, die das Bundesverfassungsgericht in seinen großen Entscheidungen von 1995, 2006 und 2014 gesetzt hat. Doch der aktuelle Fall zeigt: Die Frage der Überbegünstigung von Unternehmensvermögen ist keineswegs abschließend geklärt.

Für Unternehmer ist dabei entscheidend, was das Gericht konkret entscheiden kann, denn die Rechtsfolgen unterscheiden sich erheblich:

- **Szenario 1 Vereinbarkeit:** Das Gericht bestätigt die aktuelle Rechtslage. Die Verschonungsregelungen bleiben unverändert bestehen. Für Unternehmer ändert sich zunächst nichts, der politische Druck zur Reform bleibt aber bestehen.
- **Szenario 2 Unvereinbarkeitserklärung mit Fortgeltung:** Das Gericht erklärt die Regelungen für verfassungswidrig, ordnet aber deren vorläufige Weitergeltung an und gibt dem Gesetzgeber eine

Frist zur Neuregelung. Unternehmer profitieren in dieser Übergangsphase weiterhin vom aktuellen Recht. Entscheidend ist dann, laufende Bescheide offenzuhalten.

- **Szenario 3 Nichtigerklärung:** Die Verschonungsregelungen entfallen mit sofortiger Wirkung. Dieses Szenario gilt als wenig wahrscheinlich, hätte aber die gravierendsten unmittelbaren Folgen.

Sollte das Gericht die derzeitige Praxis beanstanden, dürfte die politische Diskussion über Reformkonzepte, etwa eine Verschärfung der Verschonungsbedarfsprüfung oder die Abschaffung der maximalen Begünstigung von Familienstiftungen, rasch an Fahrt gewinnen.

Die entscheidende Frage bleibt unbeantwortet

Was in dieser Debatte jedoch häufig übersehen wird: Eine belastbare Einschätzung, wie sich eine Gesetzesänderung für den einzelnen Unternehmer auswirkt, ist ohne Kenntnis der individuellen Ausgangslage schlicht nicht möglich. Genau hier liegt ein zentrales Problem. Die Erfahrung aus der Beratungspraxis zeigt: Viele Unternehmer haben ihre eigene Vermögens- und Nachfolgesituation gar nicht im Blick. Sie wissen nicht, ob sie nach geltendem Recht gut oder schlecht wegkommen und können deshalb oft nicht beurteilen, welche Folgen eine Reform für sie hätte.

Diese Wissenslücke ist brisant. Denn unabhängig davon, wie das Verfahren im Nachgang der

Verhandlung am 13. Oktober und die anschließende politische Debatte ausgehen: Die Prognose für Unternehmen ist eindeutig. Es ist mit einer Verschärfung zu rechnen, die allerdings erst nach einem längeren Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden dürfte. Zumindest bis zur Einbringung eines konkreten Gesetzesentwurfs in den Bundestag gilt zudem Vertrauensschutz in die aktuelle Rechtslage. Für Unternehmer heißt das: Besser als jetzt wird es nicht.

Warum die Statusanalyse der erste Schritt sein muss

Bevor man sich also fragt, welche individuellen Folgen eine Gesetzesänderung mit sich bringt, sollte die eigene Position im aktuellen System geklärt sein. Die Bewertung von Betriebsvermögen ist komplex: Zahlreiche Bewertungsregeln, verschonungsrelevante Parameter und die Erstellung der Verbundvermögensaufstellung müssen berücksichtigt werden. Zudem muss auch immer die ertragsteuerliche Perspektive „mitgedacht“ werden. Fehlerhafte oder unvollständige Planung kann bei größeren Vermögensübertragungen gravierende finanzielle Folgen haben.

Eine umfassende Statusanalyse schafft hier Klarheit und bietet mehrere entscheidende Vorteile:

- **Transparenz:** Unternehmer erkennen, wie die Verschonung individuell greift und wie hoch die tatsächliche Steuerlast für künftige Erwerber ausfällt.

- **Risikomanagement:** Eine präzise Analyse schützt vor unliebsamen Überraschungen und existenzbedrohenden Steuerforderungen, die im Zweifel mit Liquidität aus dem Unternehmen zu zahlen ist.
- **Compliance:** Die hohen formalen Anforderungen bei Erbschaftsteuer- und Feststellungserklärungen erfordern eine saubere, nachvollziehbare Dokumentation.

Erst auf Basis dieser Kenntnisse lässt sich seriös einschätzen, welche Auswirkungen eine mögliche Gesetzesänderung tatsächlich hätte und ob man von den aktuellen Regelungen profitiert oder eher auf eine Reform hoffen sollte.

*„Die eigentliche Frage ist nicht, ob sich das Erbschaftsteuerrecht ändert, sondern ob Unternehmer heute überhaupt wissen, wo sie stehen. Erst wer seine Ausgangslage kennt, kann beurteilen, welche Folgen eine Reform für ihn mit sich bringt.“***Tobias Engelmann, Local Partner, PwC Deutschland**

Restrukturierung als strategische Handlungsoption

Die Statusanalyse ist der notwendige erste Schritt, aber sie ist kein Selbstzweck. Ihr eigentlicher Wert liegt darin, dass sie den Ausgangspunkt für eine gezielte erbschaftsteuerliche Restrukturierung bildet. Wer

erkennt, dass sein Betriebsvermögen ungünstig strukturiert ist, hat heute noch Gestaltungsspielräume, die nach einer Reform möglicherweise nicht mehr zur Verfügung stehen. Restrukturierung bedeutet dabei nicht Notfallmaßnahme, sondern strategische Neuordnung mit dem Ziel, die Verschonungsfähigkeit des Unternehmens dauerhaft zu sichern.

Die zentralen Restrukturierungshebel lassen sich in vier Dimensionen gliedern:

1. Vermögensstruktur: Verwaltungsvermögen gezielt reduzieren

Der wirkungsvollste Hebel jeder erbschaftsteuerlichen Restrukturierung ist die Zusammensetzung des Betriebsvermögens. Überschreitet der Anteil des Verwaltungsvermögens, etwa Wertpapiere, nicht betriebsnotwendige Immobilien oder hohe Kassenbestände, die gesetzlichen Grenzen, droht ein teilweiser oder vollständiger Verlust der Verschonung.

Konkrete Restrukturierungsmaßnahmen umfassen hier:

- Die **Ausgliederung von Verwaltungsvermögen** in eine separate Einheit,

- Die **gezielte Investition in begünstigtes Betriebsvermögen** (Investitionsklausel nach § 13b Abs. 5 ErbStG),
- Die **Bereinigung der Bilanzstruktur** im Hinblick auf verschonungsschädliche Positionen.

Entscheidend ist: Diese Maßnahmen erfordern Vorlaufzeit und eine ganzheitliche Analyse aus erbschaft- und ertragsteuerlicher, rechtlicher sowie finanzwirtschaftlicher Perspektive. Eine Restrukturierung, die erst im Erbfall angestoßen wird, kommt in aller Regel zu spät.

2. Unternehmensarchitektur: Holdingstruktur und Verbundvermögen neu ordnen

Gewachsene Konzernstrukturen sind erbschaftsteuerlich häufig nicht optimiert, und genau hier setzt die strukturelle Restrukturierung an. Die Verbundvermögensaufstellung nach § 13b Abs. 9 ErbStG erfasst den gesamten Unternehmensverbund. Fehler oder Unklarheiten in der Struktur wirken sich auf sämtliche Nachfolgeübergänge aus.

Eine Holdingstruktur, die operatives Vermögen klar von Privatvermögen trennt, schafft nicht nur steuerliche Klarheit, sondern verbessert auch die Voraussetzungen für den Abschlag für Familienunternehmen nach §

13a Abs. 9 ErbStG (bis zu 30 % bei qualifizierten gesellschaftsvertraglichen Verfügungsbeschränkungen). Die Restrukturierung der Unternehmensarchitektur ist damit ein zentraler Baustein, um die Verschonungsfähigkeit des gesamten Verbunds zu sichern.

3. Übertragungsstruktur: Nachfolge aktiv gestalten statt dem Erbfall überlassen

Die dritte Dimension der Restrukturierung betrifft die Art und Weise der Vermögensübertragung selbst. Wer die Nachfolge nicht dem Erbfall überlässt, sondern aktiv gestaltet, hat deutlich mehr Spielraum, da es bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer auf den Stichtag ankommt:

- **Schenkungen zu Lebzeiten** unter Nutzung der persönlichen Freibeträge im Zehn-Jahres-Rhythmus,
- **Übertragungen unter Nießbrauchsvorbehalt**, die den wirtschaftlichen Einfluss des Übergebenden sichern,
- Die **stufenweise Einbeziehung der nächsten Generation** in die Unternehmensführung, steuerlich wie unternehmerisch.

Dabei ist die Wahl zwischen Regel- und Optionsverschonung eine der folgenreichsten Entscheidungen im Restrukturierungsprozess. Eine fundierte Statusanalyse ist Voraussetzung dafür, diese Wahl informiert zu treffen.

4. Finanzstruktur: Liquidität für den Ernstfall sichern

Oft unterschätzt, aber elementarer Bestandteil jeder Restrukturierung: die Sicherung der Liquidität im Erbfall. Selbst wenn die Verschonung greift, können verbleibende Steuerforderungen die Unternehmenskontinuität gefährden. Die gesetzliche Stundungsmöglichkeit nach § 28 ErbStG (bis zu zehn Jahre für Betriebsvermögen) ist ein wichtiges, aber kein hinreichendes Instrument.

Zur finanziellen Restrukturierung gehört deshalb auch die Prüfung, ob Risikolebensversicherungen, Liquiditätsreserven oder gesellschaftsvertragliche Entnahmeregeln als Teil der Nachfolgeplanung etabliert werden sollten.

Restrukturierung heißt Gesamtbetrachtung

Eine Restrukturierung, die nur steuerlich gedacht wird, greift zu kurz. Gesellschaftsrechtliche Stolperfallen können die beste steuerliche Gestaltung zunichtemachen. Drei Bereiche sind dabei besonders kritisch:

Gesellschaftsvertrag und Testament müssen zusammenpassen. Gesellschaftsvertragliche Nachfolgeklauseln, etwa Eintritts-, Fortsetzungs- oder Einziehungsklauseln, haben unmittelbare erbschaftsteuerliche Konsequenzen. Abfindungsregelungen unter dem Verkehrswert können nach § 7 Abs. 7 ErbStG als Schenkung qualifiziert werden. Gleichzeitig können Pflichtteilsansprüche nach §§ 2303 ff. BGB eine sorgfältig geplante Restrukturierung konterkarieren, insbesondere bei Schenkungen innerhalb der letzten zehn Jahre.

Güterrecht als Restrukturierungsfaktor. Ob Zugewinnngemeinschaft oder Gütertrennung, die eheliche Vermögensordnung beeinflusst die erbschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage unmittelbar. Der fiktive Zugewinnausgleich nach § 5 ErbStG kann die steuerliche Last des überlebenden Ehegatten erheblich reduzieren. Diese Wechselwirkung muss in jede Restrukturierung einbezogen werden.

Familienstiftungen: Restrukturierungsinstrument mit Langzeitverpflichtung. Familienstiftungen sind ein etabliertes Instrument zur generationenübergreifenden Sicherung von Unternehmensvermögen. Doch jenseits der steuerlichen Erstgestaltung verdient die laufende Erbersatzsteuer nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG besondere Beachtung: Alle 30 Jahre fällt auf das Stiftungsvermögen eine Steuer an, als ob es von zwei Kindern geerbt worden wäre. Wer eine Familienstiftung als Restrukturierungsinstrument erwägt, muss diese langfristige Belastung von Beginn an einkalkulieren.

*„Häufig ergeben sich Fehler in der Unternehmensnachfolge nicht aus dem Steuerrecht, sondern an der Schnittstelle von Gesellschaftsvertrag, Testament und Güterrecht. Ein Abfindungsausschluss, der steuerlich sinnvoll erscheint, kann zivilrechtlich zu Pflichtteilsstreitigkeiten führen, die das Unternehmen jahrelang lähmen. Restrukturierung ist immer eine Gesamtbetrachtung, und die muss rechtzeitig beginnen.“***Susanne Thonemann-Micker, Partner, PwC Deutschland**

Nach der Restrukturierung: Compliance als Absicherung des Erreichten

Die Restrukturierung endet nicht mit der Umsetzung. Wer die Verschonung in Anspruch nimmt, übernimmt damit Verpflichtungen, deren Verletzung zur rückwirkenden Nachversteuerung führt und damit die gesamte Restrukturierung zunichtemachen kann:

- **Behaltensfrist:** Bei der Regelverschonung (85 %) beträgt die Frist fünf Jahre, bei der Optionsverschonung (100 %) sieben Jahre. Verstöße, etwa durch Veräußerung, Aufgabe des Betriebs oder schädliche Entnahmen, lösen eine anteilige Nachsteuer aus.
- **Lohnsummenregelung:** Die Mindestlohnsumme von 400 % (Regelverschonung) bzw. 700 % (Optionsverschonung) des Ausgangswertes muss über die Behaltensfrist eingehalten werden. Für Unternehmen mit mehr als fünf Beschäftigten ist dies ein kritischer Parameter, der aktives Monitoring erfordert.
- **Künftige Erwerbe:** Im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung werden Erwerbe innerhalb

von zehn Jahren zu mindestens 50 % für die Steuer herangezogen.

- **Dokumentation und Erklärungspflichten:** Die gesonderte Feststellung des Betriebsvermögens nach § 151 BewG bildet die Grundlage aller nachgelagerten Steuerberechnungen. Fehler wirken sich auf alle Erwerber aus und begründen erhebliche Haftungsrisiken.

Ein strukturiertes Compliance-Monitoring ist deshalb integraler Bestandteil jeder nachhaltigen Restrukturierung, nicht bürokratischer Mehraufwand, sondern Absicherung des Erreichten.

Handeln statt abwarten: der Restrukturierungsfahrplan

Angesichts der politischen Unsicherheit und der drohenden Verschärfung ist ein strukturierter Restrukturierungsprozess das Gebot der Stunde:

1. **Statusanalyse durchführen:** Die individuelle erbschaftsteuerliche Ausgangslage ermitteln. Spezialisierte Tools wie „TUBES“ helfen, Unternehmenswert und verschonungsrelevante Parameter zuverlässig zu bestimmen.

- 2. Restrukturierungsbedarf identifizieren:** Auf Basis der Statusanalyse prüfen, wo die größten Hebel liegen, etwa bei der Vermögensstruktur, der Unternehmensarchitektur oder der Finanzstruktur.

- 3. Restrukturierung umsetzen:** Gesellschaftsrechtliche, steuerliche und erbrechtliche Maßnahmen aufeinander abstimmen und unter geltendem Recht realisieren. Isolierte Einzelmaßnahmen führen regelmäßig zu Lücken.

- 4. Compliance-Struktur etablieren:** Behaltensfrist- und Lohnsummenanforderungen von Beginn an systematisch überwachen, um die Ergebnisse der Restrukturierung dauerhaft abzusichern.

- 5. Bescheide offenhalten:** Bei laufenden Erbschaftsteuerfällen prüfen, ob ein Einspruch mit Antrag auf Ruhen des Verfahrens sinnvoll ist, um von einer möglichen günstigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu profitieren.

Die Botschaft ist klar: Das Zeitfenster für eine Restrukturierung unter dem aktuellen Recht ist offen, aber es wird sich schließen.

Ansprechpartner:in

Susanne Thonemann-Micker

Tobias Engelmann

Keywords

Betriebsvermögen, Erbschaftsteuerrecht, erbschaftsteuerliche Begünstigung